

104 Sitzung vom 16. Dezember 1887.

Protokollauszug aus Finanztagungsdokument zur Handels- und aus Militärtagungsdokument zur Vollziehung.

Zoll Departement. Vortrag vom 14. Dec.

Die belgische Gesandtschaft bringt in einem Schreiben vom 29. November zur Kenntnis, daß ihre Regierung, in der Absicht, die kommerziellen Beziehungen zwischen Belgien und Frankreich zu erleichtern und zu fördern, auf dem Gedanken sei, ein internationales Bureau für die Organisation der Publikation aller bestehenden Zolltarife, sowie der darüber bezüglichen Gesetze, Verordnungen u. s. w. zu beschaffen.

Internationales Bureau für Publikation der Zolltarife?

6509

Da dieses Projekt bei der Regierung, sowie demselben vorgelagt worden sei, günstige Aufmerksamkeiten zu erlangen, so glaubt die belgische Regierung, daß mit der Wiederherstellung des Projektes durch Festhaltung der Vollziehungsvorschriften einer Konferenz von Vertretern der interessierten Staaten zu betreiben sei und daß der belgische Senat, durch den Vortrag eines von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs zu einer bezüglichen internationalen Konferenz und eines Vollziehungsvorgabens sei, sich dabei ebenfalls vertreten zu lassen.

Das Zolltagungsdokument beantwortet und es wird beschlossen:

Es sei dem Projekte im Prinzip zugestimmt und zu erwählen, die Schweiz sei bairisch, sich bei der in Absicht genommenen Konferenz in geeigneter Weise vertreten zu lassen.

An die belgische Gesandtschaft.

Protokollauszug aus Zolltagungsdokument zur Handelskonferenz.

Handels- u. Landwirtschafts Departt.

Mitteilung vom 14. Dec. an das Reichsamt für Handelssachen der Gesandtschaft

Handelsvertrag mit Italien.

6510

# 104. Sitzung vom 16. Dezember 1887.

in Rom harr Ministerpräsident Crispien sich bereit vor-  
 klärt hat, und General Desjardinsigen Note vom 8. Dec  
 mit der Schweiz über einen neuen Handelsvertrag für  
 Handelswaren, wird auf Antrag des Bundesraths folgen-  
 de

## Instruktion

für die hiesigen Minister Bavier, Nationalrath Cramer-  
 Frey und Mandatant Blumer

### Bestimmungen:

A. Zölle. Der bei der gegenwärtigen Tarifgesetz eine  
 Modifikation der bisherigen italienischen Zölle kaum erfolg-  
 lich wäre, werden die hiesigen Delegierten für Verhandlungen  
 im Allgemeinen darauf hinzuwirken, möglichst einer  
 unparteiischen Festsetzung dieser Zölle nachzugehen, also für  
 die neue Verhandlungsperiode den status quo zu sichern. Die  
 selben werden darauf in erster Linie zu wirken:

1. Gegenseitige Fortentwicklung der Konventionaltarife der  
 jetzigen Handelsverträge mit Italien für die Schweiz sowohl als  
 für die Alpen, mit Ausschluß von Mautzöllen.
2. Bindung derjenigen Positionen des Zolls dieses Jahres  
 abweichend vom italienischen Handelsvertrage, mit  
 welchen unparteiische schweizerische Festsetzungen notwendig  
 sind, hauptsächlich Wein- und Obstzölle und Messerzölle;  
 Italien bleibt hingegen für die neue Verhandlungsperiode im  
 Hinblick der Vorteile des schweizerischen Konventionaltarifs  
 mit Frankreich, sowie derjenigen mit Spanien, sowie  
 Italien auf bis 1. Februar 1892 gesichert ist.
3. Bindung der bisherigen italienischen Generalzölle für  
 Wein- und Obstzölle, Mehl, Getreide und Mehlzölle,  
 Mikrosium und Schokolade, sowie die Schweiz für bis-  
 herigen allgemeinen Zölle für rohes Geflügel, Mehlzölle, Obst-  
 zölle und für die bindenden Zölle.

Die Position „Ving“, hinsichtlich welcher beide Par-  
 teien freie Hand haben, werden die hiesigen Delegierten  
 nicht zur Sprache bringen, oder im Falle, daß sie von Ita-  
 lien der italienischen Abänderung in Diskussion gestellt

# 104. Sitzung vom 16. Dezember 1887.

würde, erklären, daß die Schweiz diese Position für  
ihre Verhältnisse mit Obsequen aufweisen müsse.

Die zweite Linie war die Abgrenzung der  
nationalen Hoheit einzelner der genannten Artikel  
betreffend, bezw. die Möglichkeit, daß der Bundesrat eine  
mäßige Zollbefreiung accipieren würde. Die Abgrenzung war  
den Schweizern eine Liste dieser Befreiungen und der Länge-  
nen von Italien zuzugestehen. Schweizerische Zollbefrei-  
ungen zu und ohne eigenspezifische und der Haltung der  
italienischen Saluziele verstellten und dem Bundesrat  
die gegenseitigen Zugeständnisse, auf Grund welcher ein  
neuer Vertrag resp. ein Fortschritt möglich würde, zu  
unabhängiger Festsetzung nach ihrer eigenen Entscheidung,  
wenn nötig, Subsequenz, mitteilen.

B. Art. 11. Hinsichtlich des Vertragsartikels war die Schweizer  
Saluziele in allen Teilen der jetzigen Vertrag vorzuziehen,  
mit Ausnahme von Art. 4, welche von dem Bundesrat  
Österreich- und Osterreichischen Bundesrat und die die  
Alkoholsteuergesetzgebung gegenseitig geworden ist.

Mit Bezug auf Art. 11 (Zugeständnisse) wird  
eine unabhängige Festsetzung des Bundesrates vorbehalten.  
Die Abgrenzung war die Zugeständnisse über das Regime,  
in Italien vorzuziehen und darüber berichten.

Die Abgrenzung war die Zugeständnisse die Schweizer  
eine Bestimmung vorzuziehen, die welche die in Art. 1  
niedrigste Befreiung auf dem Fuße der reichsweitesten  
der Nation als für Zugeständnisse des Handelsvertrags nicht  
verbindlich erklärt würde. Dieser Befreiung und Zugeständnisse  
die Optionen von Art. 12 des Schweizerisch-französischen Grenz-  
Vertrags.

Der Bundesrat wünscht formale die Schweizer eine  
Zugeständnisse zu Art. 8 des jetzigen Vertrags, die welche Italien  
sich verpflichten würde, die Verhandlung der Schweiz resp.  
dem Bundesrat zu der Verhandlung der Schweiz in Italien  
eigene Zolltarife zuzugestehen und die selben Tarife in dem  
Fall zu zahlen, ihre bevorzugten Bestimmungen besser zu machen,

# 104. Sitzung vom 16. Dezember 1887.

als ob Sie die Argumente der italienischen Professoren  
hören, welche allein zu der Durchführbarkeit  
eingelassen werden, gestiftet.

Was die Dauer des Abkommens betrifft, so soll das  
selbe nicht länger als der Handelsvertrag mit Frankreich,  
also bis zum 1. Februar 1892 verbindlich sein.

C. Provisorium: Die Herren Delegierten sind ermächtigt,  
ein Provisorium zu vereinbaren, das bis zur  
Ratifikation des neuen Handelsvertrages die vereinbarten  
Stimmungen des letzteren hinsichtlich der Zölle gelten. Nicht  
kann eine Einigung über einen neuen Handelsvertrag zu Stande,  
so werden die Herren Delegierten nicht verpflichtet  
zu sein.

Die Herren Minister Davier, Nationalrat Cra-  
mer-Frey und Bundesrat Blumer (Sitzvermittlung des  
Herren Cramer-Frey).

Protokollübertrag aus Handels- u. aus Zolldepartement zum  
Kammittee.

## Handels- u. Landwirtschafts Depart.

Ausgang vom 12. Dez.

Mit Schreiben vom 19. November dieses Jahres hat  
die Regierung des Kantons Zürich das Gesetz, das  
Bundesrat erwirkt auf diese Verhandlungsgegenstände  
Bewilligungen im Allgemeinen festhalten, unter wel-  
chen jemand verpflichtet sei, sich in der Handelsvertrag  
Angelegenheiten zu betheiligen.

Die Regierung wird ersucht, dass, wenn das eidgen.  
Vertrags- und Konventionsgesetz in einem abgeordneten  
Freiwilligen des Rates in zweiter Lesung angenommen  
wird, der Bundesrat alsdann das Zeitrecht abgeben  
muss, in welchem das Komitee der bezüglichen  
Angelegenheiten zu berufen sei.

Die Akten werden dem Justiz- und Polizeidepartement  
zur weiteren Befriedigung überwiesen.

Pflicht zur  
Eintragung  
ins Handels-  
register:

6511